

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Dr.in Andrea Kernmayer  
Tel: (01) 711 00 DW 6514  
Fax: +43 (1) 711002190  
andrea.kernmayer@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
VII4@sozialministerium.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

**GZ: BMASK-461.308/0004-VII/A/4/2015**

Wien, 11.09.2015

**Betreff: Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gemäß § 4 (2) Z 4 Mutterschutzgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!  
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 des Mutterschutzgesetzes 1979 dürfen werdende Mütter für Arbeiten, bei denen sie der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung, biologische Arbeitsstoffe) ausgesetzt sind und bei denen eine Schädigung der werdenden Mutter oder des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, nicht beschäftigt werden.

Dieser Erlass behandelt die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln durch Schwangere sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 2 Z 4 Mutterschutzgesetz vorliegt.  
Aus Sicht des ZAI gibt es derzeit eine Reihe von Händedesinfektionsmitteln, deren Verwendung als zulässig erachtet werden kann.  
Einer umfassenden und schlüssigen Mutterschutzevaluierung kommt weiterhin größte Bedeutung zu.

**Vorgehensweise:**

In einigen Berufsfeldern sind Händedesinfektionsmittel häufig verwendete Produkte. Sie enthalten jedoch chemische Verbindungen mit gesundheitsgefährdenden Eigenschaften, sodass ihre Verwendung für schwangere Arbeitnehmerinnen grundsätzlich verboten ist. In

einigen Fällen kann ihre Anwendung aber auch für schwangere Arbeitnehmerinnen sinnvoll oder geboten sein.

Aus Sicht des ZAI können in diesen Fällen jedoch nur solche Händedesinfektionsmittel für die Verwendung durch schwangere Arbeitnehmerinnen akzeptiert werden, bei denen nach vorhergehender Prüfung eine Gefährdung für die Mutter und ihr werdendes Kind ausgeschlossen werden kann. Die konkrete Vorgehensweise bei einer solchen Prüfung ist Gegenstand dieses Erlasses.

Grundsätzlich ist die Arbeit unter Einwirkung von biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 und 4 für Schwangere gemäß § 4 Abs. 2 Z 11 des Mutterschutzgesetzes verboten. Aus diesem Grund sind im Prinzip auch keine Händedesinfektionsmittel als Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen erforderlich. Ob die Händedesinfektion durch Schwangere zum Schutz vor einem möglichen Restrisiko (vor allem für Patienten/Patientinnen, Kunden/Kundinnen) oder zum Schutz von Produkten (z.B. Lebensmitteln, Kosmetika) vor einer Kontamination doch als zulässig erachtet werden kann, hängt davon ab, ob eine Händedesinfektion tatsächlich notwendig ist und ob eine Schädigung der Schwangeren und des werdenden Kindes ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Mutterschutzevaluierung ist zu ermitteln und zu beurteilen, welche Tätigkeiten der Arbeitnehmerin in der Schwangerschaft zulässig sind. Im Fall der Verwendung von Händedesinfektionsmitteln ist auf das zu erwartende Keimspektrum Bezug zu nehmen und die potenziell gefährlichen Keime sind in der Mutterschutzevaluierung zu dokumentieren. Die Notwendigkeit der Händedesinfektion ist zu begründen.

#### **Ausschlusskriterien:**

Für Händedesinfektionsmittel, die von schwangeren Beschäftigten verwendet werden können, kommen nur Produkte in Frage, die keine Inhaltsstoffe mit CMR-Eigenschaften aufweisen und bei denen auch kein Verdacht darauf besteht.

Produkte, die Stoffe enthalten, die mit den im Folgenden genannten H-Statements bzw. R-Sätzen eingestuft sind, scheiden daher jedenfalls aus:

Karzinogenität 1 A, 1 B, 2:	H351 oder H350 (R40, R45 oder R49)
Mutagenität 1 A, 1 B, 2:	H341 oder H340 (R68 oder R46)
Reproduktionstoxizität 1 A, 1 B, 2:	H361d, H361f, H360D, H360F (R64, R62, R63 R60, R61)
STOT (wiederholte Exposition) <sup>1</sup> :	H373, H372 (R48 in Verbindung mit R20, R21 oder R22 R48 in Verbindung mit R23, R24 oder R25) sowie
Gefahr via Laktation:	H362.

---

<sup>1</sup> STOT = Spezifische Zielorgantoxizität

Darüber hinaus dürfen die Inhaltsstoffe nur eine geringe akute Toxizität (kein H301, H311, H331, H300, H310, H330, bzw. R23/24/25, R26/27/28) aufweisen, und keine Stoffe mit allergischem Potenzial (kein H317; H334 bzw. R42/43) enthalten.

Informationen über die Einstufung der Inhaltsstoffe finden sich üblicher Weise in den Sicherheitsdatenblättern der jeweiligen Desinfektionsmittel im Abschnitt 3 (Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen). Die Einstufung der gefährlichen Eigenschaften von Inhaltsstoffen, wie sie von den Herstellern in ihren Sicherheitsdatenblättern ausgewiesen werden, ist jedoch nicht immer einheitlich und vollständig.

Deshalb kann aus der Abwesenheit von Gefahrenhinweisen (H-Statements) in den Sicherheitsdatenblättern nicht automatisch auf das Fehlen eines entsprechenden Gefährdungspotentials geschlossen werden.

Aus diesem Grund bietet das Fehlen von Gefahrenhinweisen in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern noch keine hinreichende Sicherheit, sodass der Ausschluss eines Gefährdungspotentials für schwangere Arbeitnehmerinnen gesondert durch eine der beiden folgenden Möglichkeiten zu prüfen ist:

#### **A) Durch eine entsprechende Datenbereitstellung durch Hersteller/innen**

Der/die Hersteller/in übermittelt die entsprechenden Testdaten (z.B. aus REACH-Dossiers oder Evaluierungsberichten des Review-Programms), anhand derer die oben angeführten, gefährlichen Eigenschaften für alle von ihm/ihr angegebenen Inhaltsstoffe ausgeschlossen werden können. In diesem Falle sind die übermittelten Testdaten von den für die Mutter-  
schutzevaluierung zuständigen Personen auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

#### **B) Durch einen Gegencheck in der Desinfektionsmitteldatenbank WIDES**

Die WIDES ist unter [www.wides.at](http://www.wides.at) kostenlos zugänglich. Unabhängige Expert/innen haben hier ihre Recherchen zur Gesundheitsschädlichkeit und Umweltverträglichkeit von marktüblichen Desinfektionsmitteln und deren Inhaltsstoffen veröffentlicht. Die in die WIDES integrierten Produktinformationen enthalten neben Angaben zu Wirksamkeit und Einwirkdauer, auch Rezepturangaben von Hersteller/innen aus Produkt- und Sicherheitsdatenblättern. Die von ihnen (im Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes) angeführten gefährlichen Eigenschaften der Inhaltsstoffe werden von den Expert/innen der WIDES-Datenbank noch einmal auf ihre Kongruenz mit aktuellen, publizierten Stoffdaten und Einstufungen in der CLP-Verordnung, REACH-Dossiers etc. überprüft. Die Ergebnisse dieser Stoff- und Produktprüfungen werden mittels einer Farbcodierung von gelb bis rot zusammengefasst, bzw. kommuniziert. Bestehende Datenlücken werden mit „?“ offengelegt.

Die Prüfung, ob ein in der WIDES integriertes Produkt für die Anwendung durch schwangere Arbeitnehmerinnen gemäß WIDES geeignet ist, kann folgender Maßen erfolgen:

Auf der Webseite [www.wides.at](http://www.wides.at) mit dem grünen Button in die WIDES-Datenbank einloggen. Dann unter *Datensuche* den Button „Produkte“ anklicken. Dort unter *„Produktbewertungen*

pro Anwendungsbereich“ die Anwendung „Händedesinfektion, hygienisch“ und auf der folgenden Seite eine *Einwirkzeit* (z.B. 0,5 min) und ein *Wirkungsspektrum* (z.B. ÖGHMP und/oder VAH geprüft) auswählen. Anschließend wird der Button „Zur Bewertung“ gedrückt.

Dann erscheint eine Liste von Händedesinfektionsmitteln, deren jeweiliges Gefährdungspotential in sieben verschiedenen Kategorien mittels eines Farbcodes ausgewiesen wird.

**Wenn in den drei Gefährdungskategorien bzw. Spalten für „Akute Giftigkeit (Atemwege)“, „Allergenes Potential“ sowie „Erbgutschädigend, krebserregend, fruchtschädigend, chronisch giftig“ die niedrigste Gefährdungsklasse (Farbe hellgelb) ohne „?“ ausgewiesen wird, kann davon ausgegangen werden, dass nach heutigem Stand des Wissens eine schädliche Wirkung für die Schwangere oder das Kind ausgeschlossen werden kann.**

Bei Fragen zur WIDES der Wiener Umweltschutzbehörde steht folgende E-Mail Adresse: **post@wua.wien.gv.at** zur Verfügung.


Der Erlass 461.308/0009/2014 vom 19.09.2014 wird mit diesem Erlass aufgehoben.

### Anlage

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	qep0ujJvQhESiRnrITws9uyHENZpIWgnbEZt5jQc7vO1B75eb27B/MZO46VomythqoO sicfMKqV9tcYYL2JinjnRs1SEhS4oIWrz2VH8bkJTtaDuqObf8rBetpowBghNVYR6HO mHE3gU0t719hQiozOdo8m/QS/3Xo2qeNK7SGY=	
	Untersigner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-15T09:33:25+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	